

Erläuterungen zu § 18 Conterganstiftungsgesetz

§ 18 Abs. 1 Conterganstiftungsgesetz (ContStifG)

„Bei der Ermittlung oder Anrechnung von Einkommen, sonstigen Einnahmen und Vermögen nach anderen Gesetzen, insbesondere dem Zweiten, Dritten, Fünften, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und dem Bürgerlichen Gesetzbuch, bleiben Leistungen nach diesem Gesetz außer Betracht.“

Alle Leistungen, die Sie nach dem Conterganstiftungsgesetz (Kapitalentschädigung, Rente, jährliche Sonderzahlung und Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe) erhalten, dürfen bei der Ermittlung und Anrechnung von Einkommen, Einnahmen und Vermögen nach anderen Gesetzen nicht berücksichtigt werden. Das gilt also zum Beispiel für Sozialleistungen wie Grundsicherung, Arbeitslosengeld 2, Wohngeld, Unterhaltszahlungen oder Eingliederungshilfe. Weil diese nicht berücksichtigt werden dürfen, müssen Sie auch keine Auskünfte über die Höhe der Leistungen erteilen, die Sie aufgrund Ihrer Conterganschädigung nach dem Conterganstiftungsgesetz erhalten. Sollten Sie dennoch zur Auskunftserteilung aufgefordert werden, können Sie dies mit Hinweis auf § 18 Abs. 1 ContStifG zurückweisen.

§ 18 Abs. 2 S. 1 ContStifG

„Verpflichtungen Anderer, insbesondere Unterhaltspflichtiger und der Träger der Sozialhilfe oder anderer Sozialleistungen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“

Der Bezug von Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz ändert nichts an Ihrem Anspruch auf Sozialleistungen oder Unterhaltszahlungen. Diese Ansprüche bestehen völlig unabhängig von den Zahlungen, die Sie durch die Conterganstiftung erhalten.

§ 18 Abs. 2 S. 2 ContStifG

„Der Übergang der Unterhaltsansprüche der leistungsberechtigten Person gegenüber ihrem Ehegatten, ihrem Lebenspartner, ihren Kindern oder ihren Eltern nach § 94 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bedeutet eine unbillige Härte nach § 94 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.“

Diese Regelung besagt Folgendes: Unterhaltsansprüche, die Sie gegen Ihre nächsten Angehörigen haben, gehen nicht auf den Sozialhilfeträger über. Das bedeutet, dass der Träger keine Ansprüche gegen Ihre nahen Angehörigen (Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Kinder, Eltern) geltend machen kann. Daher dürfen Ihre Angehörigen durch einen Sozialhilfeträger weder zu einer Auskunft, noch zu einer Leistung aufgefordert werden.

§ 18 Abs. 2 S. 3 ContStifG

„Bei der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist der leistungsberechtigten Person und ihrem nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartner die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen nach § 19 Absatz 3, § 87 Absatz 1 und § 88 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht zuzumuten.“

Dieser Satz trifft eine Regelung nur für das **Einkommen und nur** für den Fall, dass Sie **selbst** Leistungen des Sozialhilfeträgers erhalten. Soweit Sie Hilfen nach den verschiedenen Kapiteln des Sozialgesetzbuches XII erhalten, also etwa Hilfen zur Gesundheit, und Pflegeleistungen, wird Ihr Einkommen sowie das Einkommen Ihres Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners nicht angerechnet. Es besteht daher auch keine Auskunftsverpflichtung gegenüber der Behörde.

Das Einkommen Ihrer Kinder, Ihrer Eltern und Ihres getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartners darf ohnehin nicht berücksichtigt werden, auch hiernach darf die Behörde Sie nicht befragen.

Sollten allerdings nicht Sie, sondern Ihr Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII erhalten, so ist deren oder dessen Einkommen **nicht** geschützt. Ihr eigenes Einkommen ist jedoch auch in diesem Fall insoweit geschützt, dass Ihre Conterganrente und die anderen Leistungen nach dem

Conterganstiftungsgesetz nicht angerechnet werden (siehe oben zu § 18 Abs. 1 ContStifG). Sie müssen daher auch hier über die Höhe der Leistungen, die Sie selbst nach dem Conterganstiftungsgesetz erhalten, **keine** Auskünfte erteilen. Bitte beachten Sie, dass Ihr sonstiges Einkommen in diesem Fall angerechnet werden kann.

§ 18 Abs. 2 S. 4 ContStifG

„Der Einsatz des Vermögens der leistungsberechtigten Person und ihres nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartners nach § 19 Absatz 3, § 90 Absatz 3 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch stellt eine Härte dar.“

Hier werden Regelungen zum Schutz des **Vermögens** getroffen und auch nur für den Fall, dass Sie **selbst** bestimmte Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII erhalten. Ihr eigenes **Vermögen** und das Ihres Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners sind dabei stets geschützt. Dies bedeutet, dass der Sozialhilfeträger nicht auf Ihr Vermögen und das Ihres Ehegatten oder Lebenspartners zurückgreifen darf und auch **keine** Auskünfte erteilt werden müssen. Das Vermögen Ihrer Kinder, Ihrer Eltern und Ihres getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartners bleibt so oder so außer Betracht.

Bei Leistungen an Ihren Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner ist dessen oder deren Vermögen **nicht** geschützt. Für Ihr eigenes Vermögen gilt der Schutz des § 18 Abs. 1 ContStifG für die daraus gewährten Leistungen. Auskünfte zu Ihrem Vermögen hieraus müssen Sie **nicht** erteilen. Auch hier gilt jedoch, dass Ihr sonstiges Vermögen angerechnet werden kann.

§ 18 Abs. 2 S. 5 ContStifG

„Für Eingliederungshilfebezieher nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird ein Beitrag nach § 92 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht erhoben.“

Zum Jahresbeginn 2020 wurde die Eingliederungshilfe aus dem Sozialgesetzbuch XII herausgenommen und in das Sozialgesetzbuch IX verschoben. Der Teil 2 des Sozialgesetzbuchs IX bildet nun das neu geformte Eingliederungshilferecht.

Mit Bezug auf diese Gesetzesänderung hat der Bundesgesetzgeber in § 18 Abs. 2 S. 5 ContStifG folgendes geregelt:

Beziehen Menschen mit Conterganschädigung Eingliederungshilfe, dann schließt § 18 Abs. 2 S. 5 ContStifG eine Beitragspflicht der Menschen mit Conterganschädigung gegenüber dem Eingliederungshilfeträger aus. Wegen des fehlenden Anspruches des Eingliederungshilfeträgers auf eine Beitragserhebung können Menschen mit Conterganschädigung auch hier **nicht** zu einer Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufgefordert werden. Angehörige werden im Eingliederungshilferecht ohnehin nicht belastet.

§ 18 Abs. 2 S. 6 ContStifG

„Das gilt auch für die nach diesem Gesetz leistungsberechtigten Personen, die nach Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes Leistungen nach § 103 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.“

Hier wird zu stationären Einrichtungen und Räumlichkeiten Bezug genommen, in denen die Eingliederungshilfe im Vordergrund des Zweckes der Einrichtung beziehungsweise Räumlichkeit steht. Auch für diese Leistungen wird die Beitragspflicht nach § 92 Sozialgesetzbuch IX für Menschen mit Conterganschädigung ausgeschlossen. Wegen des fehlenden Anspruches auf eine Beitragserhebung können Menschen mit Conterganschädigung **nicht** zu einer Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufgefordert werden.

§ 18 Abs. 2 S. 7 ContStifG

„Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer Stellen, auf die kein Anspruch besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Gesetz Leistungen vorgesehen sind.“

Die Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz sollen den Menschen mit Conterganschädigung ungeschmälert zur Verfügung stehen. § 18 Abs. 2 S. 7 ContStifG schließt an Satz 1 an und bezieht sich auf Leistungsentscheidungen, die durch Ausüben eines Ermessens getroffen werden.

Eine letzte Bemerkung noch:

Der Schutz des § 18 ContStifG gilt nur zu Ihren Lebzeiten. Erben von Menschen mit Conterganschädigung können unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin zum Kostenersatz herangezogen werden.

Gerne sind wir bereit, weitere Fragen zu beantworten.